

22.01.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-OR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... April 21 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 22 ...die Examensklausuren schreiben werde.

Grundrissen

I Mandantenbezogen

Die Mandantin Frau Jeanette Brossch
(im Folgenden: die Mandantin)
ist Eigentümerin des Grundstücks
mit der Flurstücknummer 2722,
Ansoiff Tönsweg 82071039
Starkuz, welches neben dem
Grundstück des Familie
Schönfeld, mit der Flurstücknummer
Flurstücknummer 2773, liegt.

Sie liegt die ~~Verpflichtung~~
die Abänderung des Bescheides
des Bauamts Bergedorf,
Zentrum für Wirtschaftsförderung,
Bauen und Umwelt vom
25. Juli 2016 (im Folgenden:
der Bescheid) inneweit, als
dass die Schönfelds idigfalt
verpflichtet werden dem Vorhaben
zu bereitzustellen, ohne dass Sie
ein Wohnhaus in weiterer Reihe
bauen muss.

Da die Mandantin noch
keinen Widerspruch erhoben hat

hat, kommt grundsätzlich
im Widerspruch zum § 68 VWV 60
in Betracht.

Die Mandanten hat keine Eile,
weilhalb auf die Möglichkeiten
nach §§ 80 a I, IV, 80 V VWV 60
nicht eingegangen wird.

II Unabhängigkeit des Widerspruches
Der Widerspruch müsste
unabhängig sein.

1. Eröffnung des Verwaltungsverfahrens
rechs

Der Verwaltungsverfahrensweg
ist gem. § 73 VwVfG, VwV
§ 40 I 1 VwV 60 anlog eröffnet.
Der Verwaltungsverfahrensweg
ist eröffnet, wenn es sich bei
der Streitentscheidenden Sache
um eine öffentlich-rechtliche
handelt, die Streitigkeit nicht
verfassungsrechtlicher Art ist
und keine Abhängigkeit
Sonderweisung vorliegt.

Die Streitentscheidenden Normen sind solche der WBauO, die ausschließlich einen Träger hoheitlicher Rechts verpflichten. Es darf nicht beim Streitigkeit von unmittelbares am Verfahren selber Beteiligten über unmittelbare Tat Rechte und Pflichten die unmittelbares in der Verfügung geregelt sind. Schließlich liegt auch kein abstrahierende Sachverhältnis vor.

II Statthaftigkeit des Widerspruchs
 Der Widerspruch müsste gem § 68 I 1 VwGO statthaft sein.
 Der Widerspruch. Das Ob der Widerspruch statthaft ist, richtet sich nach dem Befehl des Widerspruchsführers § 75 VwVfG iVm § 68 VwGO.
 Die Widerspruchsverfahren bezieht die Aufhebung des Bescheides insoweit, als dass die Schöpfungsstufe auch ohne Bebauung

U
des Grundstücks in weitere Rechte
verpflichtet werden den Vorbau
zu beseitigen.

Im Betracht kommt ~~das~~ das
Drittaufhebungswiderspruch.
Die Voraussetzung dafür ist,
dass es sich bei dem Bescheid
um einen Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG
handelt.

Bei dem Bescheid handelt
es sich um einen Verwaltungsakt
i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG.

Allerdings würde die
Mandantin nur ein Teil des
Verwaltungsakts für
unwirksam erklärt haben.
Fraglich ist, ob es sich bei
dieser Bestimmung um Beseitigung
~~der Verpflichtung~~ um eine
Nebenbestimmung gem. § 36 I VwVfG
handelt und ob diese auch
im Rahmen eines Drittaufhebungs-
widerspruchs angegriffen werden
kann. Eine ausdrückliche gesetzliche
Ermächtigung zu Nebenbestimmungen
gem. § 36 I VwVfG liegt nicht vor.

Jedoch könnte gem. § 36 II VwVfG
 abgeleitet aus § 76 I S. 1 a E. (H. B. u.)
 eine Befugnis zum Erlass von
 Nebenbestimmungen hergeleitet
 werden. Demnach kann gem.
 § 76 I S. 1 a E. die vollständige
 Befreiung oder teilweise Befreiung
 von Steuern angeordnet werden,
 wenn nicht auf andere Weise
 ordnungsgemäße Zustände
 hergestellt werden. Dadurch,
 dass der Baufachpflichtbetriebe
 einvernehmlich befreit
 des Beschlusses eingeräumt
 wird ("kann"), ist es
 auch bei möglich, Nebenbestimmungen
 gem. § 36 II VwVfG zu erlassen.

Hier kommt ~~keine~~ eine Befreiung
 gem. § 36 II Nr. 2 VwVfG
 in Betracht. Nach § 36 II Nr. 2
 VwVfG kann ein Verwaltungsgeld
 mit einer Befreiung, nach der der
 Eintritt oder Wegfall eines
 Vergünstigung oder eines Belastung
 von dem ungewissen Eintritt

eines zukünftigen von dem
ungewissen Eintritt eines
zukünftigen Ereignis abhängig werden.

Die Berechtigung ~~an~~ des Vorbaus
des Schenkpfandes wird von der
Behandlung der weiteren Reihe
auf dem Grundstücke des Mandanten
abhängig gemacht. Damit handelt
es sich um eine aufschubbedingte
Bedingung gem. § 158 I BGB.

Die Nebenbestimmung gem. müsste
auch aufschubbedingt sein.

Merke! ist, dass der Verwaltungs-
akt auch nach Aufhebung
Aufhebung der Nebenbestimmung
noch einen selbstständigen
Gehalt haben. Dies ist auch
auf dem Wortlaut des
im Widerspruchsverfahren
sindig geltenden § 113 I S. 1 VwGO
"soweit ~~der~~ des Verwaltungsakt
"sachwidrig" ist, beanstanden.
Der Bescheid hätte auch
ohne Nebenbestimmung ~~ein~~
durch die Rechtsgrundlage aus § 76

I 1 HBauO selbständigen Gehalt,
als dass es die Berechtigung des
Vorbaus anordnet. Dadurch kann
der übrige Bestand von der
Nebenbestimmung abgetrennt werden
und der ~~Übrige~~ ^{Übrige} Bestand ~~fest~~
demnach unteillich bestimmt.

~~Die Bestand kann daher
3. im Rahmen des Drittaufstellungs-~~
~~widerspruches~~

Die statthafte Subjekt
ist daher der Drittaufstellungs-
widerspruch gem. § 68 I 1 VwGO.

3. Widerspruchsbefugnis

Die Widerspruchsfähigkeit
muss auch gem. § 73 VwVfG
1. Um § 42 II VwGO analog
widerspruchsbefugt sein.

Dies ist dann der Fall, wenn
die Widerspruchsfähigkeit geltend
macht durch den Verwaltungsakt
in ihren Rechten verletzt zu
sein. Demnach ist die Mandanten
Widerspruchsbefugt, wenn ein

0
müht zu rechtfertigender
Eingriff in ein subjektives
öffentliches Recht zumindest
möglich erscheint.

Die Mandantin ist hier allerdings
nicht unmittelbares Betreffenes
durch den Bescheid. Die
Lebensfeld wird das eigentliche
Adressat des Bescheids. Auch
gehen keine unmittelbaren
Nachteile für die Mandantin
von dem Bescheid aus.

Allerdings kann die Mandantin
auch dem Widerspruchsbefugte
sein, wenn eine Rechtsgrundlage
für den Erlas des begehrten
Verwaltungsaktes besteht, die
zumindest auch zum Schutz des
Interesses des Widerspruchsführers
dieser zu seinen Bestimmung ist,
denn diese die Einhaltung des
Rechtswortes verlangen kann.
Als Rechtsgrundlage kann
§ 71 I, II, IV und § 6 V HBO
in Betracht.

Nach § 71 I HBauO sind die
Belange der Nachbarn, die
Eigentümer sind, nach § 71 II
HBauO zu berücksichtigen.

§ Die Mandantin ist als Halbbesitzer
des Schönfelds Eigentümerin
des Grundstücks neben den
Schönfelds.

Nach § 71 II sind die Mietverhältnisse
gem § 6 V HBauO einzuhalten.

Die ~~habilitieren~~ Mandantin
macht geltend, dass die
Mietverhältnisse ~~stetig~~ gem.
§ 6 V HBauO nicht eingehalten
worden sind.

Somit ist bei die Norm
auch höchstens
Charaktere.

Die Mandantin ist gem. § 75 Vorkf
§ 42 II VmGO analog
widerspruchsbefug.

4. Widerspruchsfrist § 70
Such müsste die Widerspruchs-
frist gem. § 70 I Vorkf O vom
einem Monat eingehalten

worden sein.

Die Widerspruchsfrist
beginnt mit der Bekanntgabe
des Verwaltungsaktes.

Der Verwaltungsakt mit
der Mandatierung am 28.7.16
bekanntgegeben worden, § 41 I 1
VwVfG.

Dannach beginnt die Frist gem.
§§ 57 I VwGO, 222 I ZPO, 187 I
BGB am 29.07.16 zu enden
gem. §§ 57 I VwGO, 222 I ZPO,
188 I BGB am 28.8.16.

Damit ist die Widerspruchsfrist
gem. § 70 I VwGO noch
einzuhalten.

5. Notwendige Beiladung

Die Schenkfelds sind gem.
§ 13 I 2 VwVfG, da der
Auszug des Verfahrens
schutzwirkende Wirkung
für diese haben könnten,
weil sie von sofortiger
Beseitigung des Vorbeaus
verpflichtet werden könnten.

6. Rechtsmittelbedürfnis
 Das Mandanten wünschte
 das Rechtsmittelbedürfnis
 sollen, weil der Widerspruch
 so die Mandanten über Recht
 zum Widerspruch verursacht hat.
 Vorsetzung bedeutet, dass ein
 Recht nicht mehr ausgeübt
 werden darf, wenn seit der
 Möglichkeit der Geltendmachung
längere Zeit verstrichen ist
 und besondere Umstände
 hinzutreten, welche die
 verspätete Geltendmachung
 als Verstoß gegen Treu und
 Glauben erscheinen lassen.
 Für Wahlverstreitigkeiten wie
 hier ist das Gesetz folgender:
 Ein Wähler, der von der Erteilung
 eines ihm reinen ihm in reinen
 Rechtsstellung betreffenden
 Rangrechnungen auf andere Weise
 Kenntnis gelangt hat oder
 Kenntnis haben müsste, weil
 sich ihm das Vorliegen der
 Rangrechnung hätte aufdrängen

Gut!
 (allerdings hier eine
 Frage der Begründetheit
 des Widerspruchs)

~~stimm~~ münde, so behandelt
 kann man, als sei ihm die
 Baugenehmigung im Zeitpunkt
 der Genehmigung - aber ohne
 Kreditbürgschaft - bekannt
 gemacht worden. Demnach
 münde eine Jahresfrist
 gem. § 58 II VwGO ~~Da~~ ab
 Zustimmung der Baugenehmigung
 laufen.

Der Jahreszeitraum
 wird nicht "gemäß"
 sondern in Anlehnung
 an § 58 II VwGO
 angenommen.

Dies muss der Maßstab jedoch
 insoweit modifiziert werden,
 als es auf die Genehmigung
 des noch überstehenden Vorbaus
 des Schönfelds ankommt.
 Angezogen kann die
 Genehmigung bei der
 Vorstellung des Schönfelds
 als neue Maßstäbe sowie
 der Mitteilung vom
 Herrn Jäger, dass die
 Schönfelds das Grundstück
 gekauft haben.
 Freilich ist jedoch, ob die
 Handlung ~~Da~~ durch das
 Gesetz über Verboten

Herr Mühlhof mit dem
 Beauftragten Herrn Jürgens am
 im April 2015 Stuntur von
 den zu geringen Abstandsflächen
 erlangte. Herr Mühlhof wies
 Herrn Jürgens auf die zu
 geringe Abstandsfläche des
 Vorbaus wies den
 Grundstück hin. Dieses
 erwiderte jedoch, dass
 der Vorbau ~~er~~ nicht eingerechnet
 wird und der Mindestabstand
 nur 2,50m sein muss. Es
 komme nur auf den Abstand
 der Grundstücksgrenze zur übrigen
 Gebäudewand an. Dies
 hat die Mandantin so
 hingenommen. Sie unterlag
 daher einem Rechtsirrtum.
 Daher ist auch ~~der~~ April 2015
 nicht als Stuntur der
 Mandantin zu werten.
 Anfang Mai 2016 machte
 die Mandantin ein befreundeter
 Architekt der Mandantin
~~Stütz~~ auf die zu geringe

Abstandsfläche auf dem Terrain.
Denn dort fehlen sie festzustellen,
sind ~~an~~ ^{mit} dem Vorbau ~~so~~ eine
Abstandsfläche von nur 1,93 m
gegeben ist.

Demnach wäre das Rechtsverhältnis
erst Seit Januar 2016 zu gilt.
Die Frage endet daher gemäß
§ 58 I VwV O am 1. Januar 2017.

Daher ist die Rechtsverhältnis
Geltendmachung des Widerspruchs
auch nicht verwehrt und
das Rechtsschutzbedürfnis
gegeben.

siehe Randbemerkung
S. 12

III Begründetheit

Der Widerspruch ist gemäß
§ 68 I 1, § 113 I 1 VwV O unzulässig
legitimiert, sofern der
Verwaltungsakt rechtswidrig
ist und der Widerspruchsführer
dadurch in seinen Rechten verletzt
ist. Entscheidend ist wegen
der Drittbetroffenheit um
die Verletzung von Drittschutzrechten

oder unzweckmäßig

1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmung iSd § 36 II Nr. 2 VwVfG kommt hier das § 36 II Nr. 2 VwVfG selber in Betracht. Soweit kann auf die Ausführungen oben unter II. 2 verwiesen werden. Das § 36 II Nr. 2 VwVfG ist Rechtsgrundlage für den Erlass der streitgegenständlichen Nebenbestimmung.

2. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt. Insbesondere bedarf es keiner Entscheidung des Mandatärs, da diese nicht Adressat der behaupteten Verwaltungsakte war.

3. Einzig fraglich ist, ob die Behörde als Gemeinde gem. § 36 II Nr. 2 VwVfG

Bezüglich des Glauens der
Bedingung ~~verboten~~ richtig
ausgewählt hat.

Freigibt ist, ob die Bedin
Es kommt ~~von~~ eine
Ermennüberleitung im
Betracht. Als ~~erwähnenswerter~~
Umstand kommen, weil sie
gen Art. 1 15 a. U. als
unmittelbar geltendes Recht
die vollziehende Gewalt binden,
die Grundrechte im Betracht.
Demnach ist Voraussetzung für
die Ermennüberleitung
das ein nicht rechtfertigter
Eingriff in den Schutzbereich
von Art 14 I 1 a. U. ~~im~~ 303ff
~~StB~~ vorliegt. Dieses dürfte
insbesondere nicht zweifelhaft
sein.

a) Bei der Bedingung müsste
es sich um einen legitimen
Zweck um Staatsverwaltungsmaß
handeln. Demnach würden die
Voraussetzungen des § 6 I 1 ~~18~~

vorliegen. Voraussetzung
für § 76 I 1 H Bau O ist
die formelle und materielle
Illegalität eines Anlagens.

Die formelle Illegalität des
Anlagens ergibt sich durch
die Nichtnachdem
Baugenehmigung vom 14.10.74

vorgenommenen Bauarbeiten auf
dem Grundstück des Siedelfelds.

Die materielle Illegalität
besteht, wenn die Anlage
im Widerspruch zu
öffentlich-rechtlichen
Vorschriften errichtet oder
geändert worden ist.

Hier könnte ein Verstoß gegen
§ 71 I, II Nr. 1 H Bau O vorliegen.
Demnach bedarf es bei Abweichung
von den Abstandsflächen
gem. § 6 V H Bau O die
Zustimmung des Nachbarn,
mithin des Mandantens.

Unabhängig von der Abweichung
bedürfte eine Zustimmung des
Mandanten nie vor.

Den Die Abstandsflächen
~~dürfen~~ ^{müssen} gem §6 VI 1 H Bau O mindestens
2,5 m betragen.

Bei der Berechnung der
Abstandsflächen bleiben
jedoch gem §6 VI ^{Nr. 2} H Bau O
die Vorbauten unter Umständen
außer Betracht. ~~Alle~~

Dafür müssen die Voraussetzungen
gem. §6 VI Nr. 2 lit a) - e) H Bau O
sumulativ vorliegen.

Es steht jedoch neben
an der Voraussetzung
des §6 VI Nr. 2 lit c) H Bau O,
da die ~~Abstände~~ des Vorbau
mehr als 1,50 m - nämlich
1,93 m vor die Außenwand
überwächst.

Daher ist die Zulage auch
materiell illegal.

Als Rechtsfolge sieht §76 I 1 H Bau O
vor, dass die Zulage vollständig
oder teilweise zu berechnen,
wenn nicht auf andere Weise
rechtsmäßige Zustände hergestellt
werden können. §76 I 1 H Bau O

eine besondere Aufregung
 des Verhältnissmäßigkeitsprinzips.
 Als mildes Mittel kann
 insbesondere eine Bedingung
 gem. § 36 II Nr. 2 VwVfG
 etaten werden.

Inwiefern die Bedingung
 geeignet sein, diesem Zweck
 zu erreichen. Geeignet ist eine
 Maßnahme, wenn anzunehmen
 ist, dass sie den erstellten Befehl
 zumindest fördert oder behindert.
 Es wird zumindest nicht
 verhindert, dass sofort die
 Besetzung werden kann.

Inwiefern & wieder auch
 die Interessen der Mandanten
 insoweit gewahrt, als das
 wenn sie laut, die Vorbehalte
 abgegrenzt werden können.
 Die Art und die Behandlung
 des Grundstückes der Mandanten
 in weiterer Reihe werden
 die Staatsflächen relevant,

20

da dem Brandstiftungsversuchen
nicht mehr eingeklinkt
werden können.

Auch ist die Bedingung
erforderlich. Dies ist dann
der Fall, wenn ein gleich
geeignetes, milderes Mittel
nicht verfügbar ist.
Alternativ wäre aus der
komplette Abriss des
Vorbaus in Betracht gekommen.
Dies wäre jedoch ein wesentlich
schwerer Eingriff in die
Substanz des Schönfelds,
sowie ein Vorstoß gegen
die Bestimmung des § 76 I S. 1 a.F.
H BauO.

Schließlich müsste die
Bedingung auch angemessen
sein. Die Bedingung ist
nicht angemessen, wenn sie
die Interessen des Nachbar-
des Mantanten - nicht ausreicht
im Bezug zu den Interessen

des Schorfes berücksichtigt
hat.

Die vollständige Beseitigung
des Vorlages des Schorfes
stellt einen erheblichen
Eingriff in ihr Grundrecht
aus Art 14 I 1 GG dar.

Dagegenüber steht der
Eingriff in das Grundrecht
aus Art 14 I 1 GG der
Mandanten.

Für die Mandanten spricht,
dass der Bau die Bebauung
des weiteren Reihe zahlreicher
Probleme mit sich bringt.
Einerseits schränkt die in
geringer Standsfläche
den Wert ihres Grundstücks.
Undem wäre bei einer Bebauung
die Bewegung über den
Tourenweg nicht möglich.
Allerdings könnte die Bewegung
noch erschlossen werden.
Eine Bewegung über die
Grundstücke der Sedlacher

und des Schöpfelds müsste
~~allerding~~ ~~von~~ ~~antworten~~
 folgen. ~~Es gibt jedoch auch~~
 Dies stellt ein nicht
 unüberwindliches Hindernis
 für die Mandanten dar,
 sollte sie die weitere Reihe
 bebauen, das dies nicht
 ohne Weiteres durch die
 Schick und Schöpfelds
 Abreptat werden müsste
 Gegen die Mandanten spricht
 jedoch, dass der Schöpfelds
 erhebliche Kosten entstehen
 müssten, wenn sie den
 Vorlauf beiseite zu ^{bringen} ~~versuchen~~.
 Was heißt es auch in deren
 Verantwortung, dass ~~von~~ die
 Abstandsflächen gewahrt werden
 bzw. dass sie sich ggf.
 bei dem Verursacher
 schadlos halten.
 Jedoch ist der Verursacher
 bereits insolvent und das
 Insolvenzverfahren auch
 Mure nicht eröffnet worden

Durch könnte die Schenkungs
 Sache als Eigentum Sache
 nicht bewahren.

Angesichts des in § 76 I 1
 H Bau O wird das
 würde eine sofortige
 Beseitigung auch nicht
 im angemessenen Umfang
 zu dem Verstoß der
 öffentlichen rechtlichen
 Vorschriften stehen.
 Die Austauschfläche die
 gem. § 6 I H Bau O gewollt
 werden muss, ist
 Anbetracht von etwaigen
 Brandversicherungsfragen
 nicht unwichtig. ~~Sach.~~
 Gleichwohl sind diese geringen
 Abstandsflächen insbesondere
 aus bei Bebauung
 eine Gefahr bei etwaigen
 Bränden.
 Durch die Bedingung sind
 die Grundrechte des
 Bestätigten in einem

angenehmen Verhältnis
einander gebracht werden.
Die Bedingung ist dabei
angenehm.

IV Wachsamkeit
Gegen den Bauherrn
sollte kein Widerspruch
erheben werden.

Es sind keine hinsichtliche
Erfolgsaussichten des Bauherrns
gegeben.

Es würden gem. undem
bei erfolglosem Widerspruchs
gem. § 3 II HandGehb. (Vom
§ 1 Nr. 1 BauGehb. O, Vom 13.3
Anlage 1 Kosten von
5.000 € entstehen.

75 - 5.000 €

Diese können Abwärtstendenzen
~~von~~ gem. Nr. 2300
VV RVG für das
Widerspruchverfahren mit
Gewährleistung im
Umfeld von 0,5-2,5.

V Mundankreiben

25

Dr. Hagemann und Pastor,
Große Bleichen 8,
20 354 Hamburg

Hamburg, den
12.8.16

Jeanette Vorwerk
Förstweg 82
21033 Hamburg

Bereitigung des Nebenbestimmungs

Sehr geehrte Frau Vorwerk,

in obiger Angelegenheit
nehme ich Bezug auf den am
12.8.16 in meiner Kanzlei
geführte Gespräch.

Das Widerspruchs sollte
gegen den Bescheid vom
25.7.16 nicht erhoben werden.
Nach unserer Auffassung ist der

Beurteilung rechtmäßig;

Die Voraussetzungen für
den Gang des Beurteilungs
mit einer Nebenbestimmung
liegen vor. (Siehe S. 16-29
des Gutachtens)

Auch die nicht unweiblichen
Horten des Widerspruchverfahrens
und natürliche Horten für
sonstige Dienste, sprechen
~~bei dem alles Vorantritt~~
~~nach gegen die Rechtslage~~
gegen die Erhebung des
Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Die Klausur kann mit
11 Punkten
bewertet werden.

3

- Darstellung des Mandantenbegehrers geliegt
- in der Zulässigkeit werden alle wesentlichen Aspekte in angemessener Form erörtert; insbesondere liegt die Herleitung der Widerspruchsbefugnis
- Problem der Verwirrung wird erörtert, wäre jedoch im Rahmen der Begründetheit zu prüfen gewesen
- Ergebnis der Ermessensprüfung ist gut vertretbar
- praktischer Aufgabenteil ist in Ordnung; Anschreiben recht knapp

Wop
11/12/12